



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht**

**vom 15. März 2018 (810 18 6)**

---

**Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht**

**Subsidiarität der Begleitbeistandschaft gegenüber Angeboten der Sozialhilfe oder priva-  
ter bzw. öffentlicher Dienste**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Markus  
                         Clausen, Niklaus Ruckstuhl, Stefan Schulthess, Beat Walther,  
                         Gerichtsschreiberin i.V. Irina Trutmann

\_\_\_\_\_  
Beteiligte      **A.**\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer

gegen

**Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde B.**\_\_\_\_\_, Vorinstanz

\_\_\_\_\_  
Betreff      Übernahme der Begleitbeistandschaft / Aufhebung der Massnahme  
                         (Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde B.\_\_\_\_\_ vom  
                         18. Dezember 2017)

Das Kantonsgesicht hat **in Erwägung**,

dass die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde B.\_\_\_\_\_ (KESB) mit Entscheidung vom 18. De-  
zember 2017 die für A.\_\_\_\_\_ errichtete Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB rückwirkend  
per 1. Dezember 2017 übernommen und zugleich aufgehoben hat,

dass A.\_\_\_\_\_ gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 3. Januar 2018 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), erhob mit der Begründung, seine Beiständin C.\_\_\_\_\_ sei eine wichtige Person in seinem Leben sowie eine Verbindungsperson zwischen Behörden und Firmen und er habe nur zu ihr Vertrauen,

dass im vorliegenden Fall sämtliche Prozessvoraussetzungen nach Art. 450 ff. ZGB i.V.m. § 66 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 und §§ 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 erfüllt sind, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist,

dass die KESB gemäss Art. 399 Abs. 2 ZGB eine Beistandschaft von Amtes wegen aufhebt, soweit für deren Fortbestehen kein Grund mehr besteht und ohne dass dafür geänderte Verhältnisse vorzuliegen brauchen (HELMUT HENKEL, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2014, N 8 zu Art. 399),

dass der Beschwerdeführer gemäss den Akten bei der Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten auf Unterstützung angewiesen ist,

dass er seit seinem Umzug nach D.\_\_\_\_\_ bei der Sozialhilfe D.\_\_\_\_\_ angegliedert ist und seine finanziellen Angelegenheiten von dieser Behörde erledigt werden,

dass gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip Angebote der Sozialhilfe oder privater bzw. öffentlicher Dienste der Begleitbeistandschaft vorgehen (HELMUT HENKEL, a.a.O., N 2 zu Art. 393; CHRISTOPH HÄFELI, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 11 zu Art. 389),

dass die Beiständin der KESB am 17. Oktober 2017 mitteilte, dass bis vor einem Jahr noch eine Vertretungsbeistandschaft für den Beschwerdeführer bestanden habe und letzterer weiterhin auf Hilfe im finanziellen Bereich angewiesen sei, weshalb sie es sinnvoller fände, wenn weiterhin ein Beistand vorhanden wäre,

dass der Beschwerdeführer am 20. November 2017 von der KESB angehört wurde und sich mit der Aufhebung der Begleitbeistandschaft nicht einverstanden zeigte, da er mit der Beiständin gut reden könne und sie für ihn zu einer wichtigen Bezugsperson geworden sei,

dass die Vorinstanz zu Recht darauf hinweist, dass das Vertrauen, welches der Beschwerdeführer in seine Beiständin hat, und der Umstand, dass er sie als Bezugsperson wahrnimmt, keine hinreichenden Gründe für die Beibehaltung der Begleitbeistandschaft darstellen,

dass gemäss den aktenkundigen Abklärungen der KESB der Beschwerdeführer auf freiwilliger Basis von einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes D.\_\_\_\_\_ betreut wird und diese die finanziellen

Angelegenheiten mit dem Beschwerdeführer regelt, wobei in diesem Zusammenhang weitere Unterstützung auf freiwilliger Basis gewährt werden könnte,

dass unter diesen Umständen für die Beibehaltung der Begleitbeistandschaft im vorliegenden Fall kein Grund mehr besteht, da die notwendige Unterstützung des Beschwerdeführers vollumfänglich durch den Sozialdienst D.\_\_\_\_\_ gewährleistet wird,

dass die Beschwerde vom 3. Januar 2018 somit abzuweisen ist,

dass sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb darüber im Zirkulationsverfahren zu entscheiden ist (§ 1 Abs. 4 VPO),

dass es sich im vorliegenden Fall rechtfertigt, gestützt auf § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT) vom 15. November 2010 auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten und die Parteikosten wettzuschlagen sind

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
  3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin i.V.